



Datum: 29.01.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften	
Bauamt	

gesehen:	I	II	III

**TOP: Änderung einer Wegezweckbestimmung und Änderung des Rezesses in der Umlegungssache von Westfeld -W.533.- vom 06.12.1933 mit Übernahme einer Straßenteilfläche von der Beteiligte ngesamtheit in der Umlegungssache Westfeld
hier: Satzungserlass**

Produktgruppe: 11.06 Grundstücks- und Gebäudewirtschaft, Bauhof

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, die Satzung über die Änderung einer Wegezweckbestimmung und Änderung des Rezesses in der Umlegungssache von Westfeld –W. 533. – vom 06.12.1933 zu erlassen und den Weg Gemarkung Oberkirchen, Flur 44, Flurstück 113 auf einer Länge von ca. 71 lfdm in Größe von ca. 645 m² in das Eigentum der Stadt zu übertragen.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:		
Ca. 1000,-€	Nr.	11 06 03		☐ Ergebnisplan ☒ Finanzplan	Konto:	Jahr:
	Text	Unbebaute Grundstücke			78210	2013
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:					
	301 –An- und Verkauf von Grundstücken					
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag:				Auswirkungen auf Folgejahre:		
					Ergebnisplan:	Finanzplan:
				Abschreibung:		
				Folgekosten:		

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Beteiligtengesamtheit in der Umlegungssache Westfeld ist Eigentümerin des Weges Gemarkung Oberkirchen, Flur 44, Flurstück 113. Ein Teil dieses Weges hat auf einer Länge von ca. 71 lfdm Erschließungsfunktion erhalten. Dieses Wegeteilstück in Größe von ca. 645 m² soll gem. §§ 10 und 13 des Straßen- und Wegegesetzes kostenlos in das Eigentum der Stadt übertragen werden. Die anfallenden Nebenkosten für die notwendige Grundstücksteilung (Sonderung) werden von der Stadt getragen.

Hierzu ist es notwendig die bisherige Zweckwidmung des zu übernehmenden Wegeteilstücks zu erweitern und den Rezess in der Umlegungssache Westfeld vom 06.12.1933 gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GemAngG) in seiner gültigen Fassung durch Satzungsbeschluss wie folgt zu ändern:

Eigentümerin eines Teilstücks des Weges Gemarkung Oberkirchen, Flur 44, Flurstück 113 in Größe von ca. 645 m² soll die Stadt Schmallenberg werden.

Die Satzung, die als Entwurf dieser Vorlage beigelegt ist, bedarf nach ihrem Erlass der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die vorstehende Regelung ist einvernehmlich mit der TG Westfeld abgestimmt worden. Der Bezirksausschuss Oberkirchen/Westfeld wurde in seiner Sitzung am 14.11.2012 über die beabsichtigte Regelung informiert.

Die beabsichtigte Änderung des Rezesses Westfeld ist in den örtlichen Tageszeitungen am 22.12.2012 öffentlich bekannt gemacht worden und hat in der Zeit vom 27.12.2012 bis 27.01.2013 im Rathaus der Stadt Schmallenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bedenken oder Einwendungen wurden nicht vorgetragen.